



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ansbacher Eisenbahn-Freunde“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(Anmerkung: Die Eintragung erfolgte am 04.03.1985 unter der Nummer VR 440 beim Amtsgericht Ansbach.)

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach/Mittelfranken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein „Ansbacher Eisenbahn-Freunde e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur im Umfeld der Eisenbahn. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Der breiten Öffentlichkeit zugängliche wissenschaftliche Vorträge, Besichtigungen und Studienreisen zum Thema Eisenbahntechnik und Eisenbahnhistorie sowie deren Veränderungen im Wandel der Zeiten, deren Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Entwicklungen.
- Jugendarbeit durch Schulung und Vermittlung von praktischen Fähigkeiten in der Verarbeitung von Holz, Metall und Kunststoffen, sowie Vermittlung von Grundkenntnissen der Elektrik/ Elektronik und Digitaltechnik.
- Bau und Gestaltung von Modelleisenbahnanlagen mit in der Natur vorkommenden Materialien und das Umsetzen von realistischen Gegebenheiten in den Modellbau.
- Weitergabe der historischen Entstehungsgeschichte bis zur Gegenwart der Eisenbahn in Franken und deren ökologische Auswirkungen auf die Region.
- Organisation und Durchführung öffentlicher Ausstellungen zu Eisenbahngeschichte und Eisenbahntechnik.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen lediglich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als Einzelmitglied oder als förderndes Mitglied erworben werden.
- (2) Einzelmitglied kann jede natürliche unbescholtene Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die gleichfalls die Vereinsziele unterstützen wollen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, Personen, die sich um das Eisenbahnfreunde- und Modellbahnwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft ende durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (6) Der Austritt muß spätestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (7) Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt; wenn es Handlungen unternimmt, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen; oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate in Beitragsrückstand ist. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluß die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder wird nach den Erfordernissen des Vereins der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Genehmigung vorgeschlagen. Der Jahres-Vereinsbeitrag ist bis spätestens 1. Juli des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, durch den Verein mögliche Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Anträge dazu sind rechtzeitig schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Bericht der

Rechnungsprüfer vorzulegen. Für das laufende Geschäftsjahr werden die beiden Rechnungsprüfer neu gewählt.

- (3) Die Versammlungsbeschlüsse werden durch einen der Beisitzer protokolliert und von diesem sowie vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (4) Zu den Wahlen hat jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle durch die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Änderungen der Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 8

Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Personen:
 - Erster Vorsitzender,
 - Zweiter Vorsitzender,
 - Schatzmeister,
 - zwei Beisitzer.Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (3) Auch nach Ablauf seiner Wahlperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstands-

mitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied damit betrauen, die Vorstandsaufgaben des Ausgeschiedenen wahrzunehmen.

- (4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Ersten und den Zweiten Vorsitzenden, jeder alleine, vertreten.
- (5) Für die Beschlüsse der Vorstandschaft ist Einstimmigkeit anzustreben, ansonsten entscheidet die Mehrheit.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Hat der Verein seine Auflösung beschlossen, sind alle Forderungen, auch die offenen Mitgliedsbeiträge, baldmöglichst einzuziehen und die Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Ansbach, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Auf der Mitgliederversammlung in Ansbach am 23.10.1981 verlesen und durch die Mitglieder einstimmig angenommen. Die Änderungen der Satzung vom 12.10.1984 wurden im vorliegenden Text berücksichtigt.

Die Änderungen in § 2, § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 wurden in der Mitgliederversammlung in Ansbach vom 20.3.2015 verlesen und durch die anwesenden Mitglieder einstimmig angenommen.